

Stellungnahme

**Stellungnahme zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des
SchadRegProtAG**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.



Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	3
Keine Übermittlung sensibler Informationen an das Umweltbundesamt	3
Anhörung vor Einstellung von schutzwürdigen Daten in das Register	4
Verlängerung der Fristen zur Abgabe des PRTR-Berichts aufgrund der Emissionserklärung.....	4
Über den BDI	6
Impressum	6

Hintergrund

Unter dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 06. Juni 2007 (SchadRegProtAG) sind Betreiber der Art von Industriebetrieben, wie sie in der EU-Verordnung aufgelistet sind, verpflichtet, Daten über die Schadstofffreisetzung- und -verbringung an die zuständige deutsche Landesbehörde zu übermitteln. Die Betreiber sammeln Daten, erstellen einen PRTR-Bericht und übermitteln diesen jährlich an die Landesbehörde. Wenn diese Daten keinem Schutzgrund unterliegen, werden sie an das Umweltbundesamt weitergeleitet und im deutschen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister veröffentlicht. Außerdem werden sie an die EU für das europäische Register (E-PRTR) weitergegeben. Unterliegen die Daten einem Schutzgrund, gibt das Unternehmen diesen Grund bei der Übermittlung der Daten an die Landesbehörde an. Diese stoppt die Weitergabe der Daten, prüft den Grund und übermittelt lediglich den Schutzgrund an das Umweltbundesamt.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des SchadRegProtAG dient der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht. Umgesetzt werden soll Artikel 7 der EU-Verordnung 2019/1010 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 der Kommission vom 23. September 2019 zur Festlegung, in welcher Form und mit welcher Häufigkeit die Mitgliedstaaten Daten für die Berichterstattung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG zu übermitteln haben.

Für Unternehmen bestehen neben der Berichtspflicht für das Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister weitere umweltrechtliche Berichtspflichten. Jede Umstellung einer Berichtspflicht infolge gesetzlicher Änderungen verursacht unternehmensinterne Kosten.

Keine Übermittlung sensibler Informationen an das Umweltbundesamt

Der BDI lehnt die im Entwurf in § 5 Absatz 2 und 3 vorgesehene Weitergabe von sensiblen Informationen der Unternehmen seitens der Landesbehörden an das Umweltbundesamt ab. Die Weitergabe von sensiblen Daten über mehrere Stellen hinweg ist nicht nachvollziehbar und geht weder aus der europäischen PRTR-Verordnung noch aus Artikel 7 der EU-Verordnung 2019/1010 oder dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1741 der Kommission vom 23. September 2019 hervor. Nach geltendem Recht verbleiben die Daten bei den Landesbehörden und diese übermitteln dem Umweltbundesamt lediglich die Schutzgründe für die Nichteinstellung in das Schadstoffregister. Eine Weitergabe an das Umweltbundesamt ist bei

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartnerin
Catrin Schiffer

T: +493020281582

Internet
www.bdi.eu

E-Mail: C.Schiffer@bdi.eu

Nichteinstellung unnötig, denn die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 11 der PRTR-Verordnung nach wie vor nur verpflichtet für vertraulich behandelte Informationen den Schutzgrund gegenüber der EU anzugeben. Eine Weitergabe von vertraulich zu behandelnden Informationen an die EU geht aus Artikel 11 der PRTR-Verordnung auch nach seiner Änderung durch Artikel 7 der EU-Verordnung 2019/1010 nicht hervor.

Anhörung vor Einstellung von schutzwürdigen Daten in das Register

In § 5 Absatz 2 und 3 sieht der Entwurf vor, dass das Umweltbundesamt bereits von der Landesbehörde als schutzwürdig anerkannte Daten der Betreiber dennoch in das öffentliche Register eintragen kann, wenn das „öffentliche Interesse“ überwiegt. Das heißt, dass das Umweltbundesamt entgegen der Entscheidung der Landesbehörden die Daten neu bewerten und dennoch veröffentlichen kann. An dieser Stelle muss dem Betreiber die Möglichkeit eröffnet werden, vor einer möglichen Veröffentlichung der Daten angehört zu werden und gegen die Neubewertung des Umweltbundesamtes vorzugehen.

Der Gesetzentwurf sieht in § 5 Absatz 3 vor, dass die betroffene Person vor der zuständigen Landesbehörde angehört wird, bevor diese eine Entscheidung darüber trifft, ob Informationen in das Register eingestellt werden, deren Geheimhaltungsinteresse dem öffentlichen Interesse an einer Bekanntgabe der Informationen entgegenstehen. Dies muss auch für Daten nach § 5 Absatz 2 gelten. Auch an dieser Stelle muss die Möglichkeit bestehen, gegen eine Entscheidung der Landesbehörde zur Veröffentlichung schutzwürdiger Daten vorzugehen.

Eine zweifache Überprüfung der Schutzwürdigkeit der Daten durch die Landesbehörde und das Umweltbundesamt generiert einen unbegründeten zusätzlichen bürokratischen Mehraufwand, der auf keinen europäischen Vorgaben basiert.

Beibehaltung der Fristen zur Abgabe des PRTR-Berichts

Der Entwurf sieht in § 3 Absatz 2 eine Verkürzung der Frist für die Abgabe des PRTR-Berichts des Betreibers an die zuständige Behörde um einen Monat vor. Auch die Frist für einen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung des Berichts bei der Behörde soll um einen Monat verkürzt werden. Der BDI lehnt eine Fristverkürzung ab, denn diese bedeutet in der Praxis einen unverhältnismäßig großen Mehraufwand. Die derzeitigen Fristen müssen beibehalten werden, damit Betreiber keine zusätzlichen Belastungen durch intensive Umstellungen interner Prozesse und

Informationsketten tragen müssen. Die Hauptlast der Berichtspflicht fällt bereits auf die Betreiber, da sie für die Informationserhebung und Erstellung der Berichte zuständig sind. Dies muss berücksichtigt werden.

Obwohl gemäß Art. 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 der Kommission vom 23. September 2019 die Mitgliedstaaten die Informationen zur Erstellung des E-PRTR nun etwas früher an die europäischen Organe übermitteln sollen, leiten sich daraus keineswegs verkürzte Berichtspflichten für Betreiber ab.

Außerdem würde eine Fristverkürzung noch eine zusätzliche Belastung für Betreiber nach sich ziehen. Betreiber, die alle vier Jahre gemäß § 27 BImSchG in Verbindung mit der 11. BImSchV zum 31. Mai eine Emissionserklärung erstellen, generieren aus der Emissionserklärung Daten für das Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister. Die Erstellung des PRTR-Berichts ist technisch an die Emissionserklärung gekoppelt. Daher verkürzt sich in der Praxis die Berichtspflicht für die Emissionserklärung, wenn der PRTR-Bericht einen Monat vor der Emissionserklärung eingereicht werden muss.

Sollte an einer Fristverkürzung festgehalten werden, müssen Landesbehörden zumindest eine Fristverlängerung zur Abgabe des PRTR-Berichts bis zum 31. Mai in den Jahren gewähren können, in denen Unternehmen eine Emissionserklärung erstellen müssen.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

██████████
Referentin
Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
Telefon: ██████████
E-Mail: ██████████

BDI Dokumentennummer: D 1177